

RS OGH 2003/1/23 8ObS93/02p

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 23.01.2003

Norm

AZG §19f

B-VG Art89 Abs2

IESG §3a Abs1

Rechtssatz

Die mit BGBI I 2000/142 (Budgetbegleitgesetz 2001) ohne Übergangsbestimmung eingefügte Begrenzung der Sicherung von Ansprüchen aus nicht ausgeglichenen Zeitguthaben in §3a Abs 1 letzter Satz IESG begegnet dann unter dem Gesichtspunkt des Vertrauenschutzes keinen verfassungsrechtlichen Bedenken, wenn der Arbeitnehmer in Anbetracht der in §19f AZG vorgesehenen Möglichkeit der einseitigen Bestimmung des Verbrauchs des Zeitguthabens und der anderenfalls eintretenden Fälligkeit des Vergütungsanspruches in Geld auch nach der alten Rechtslage nicht darauf vertrauen durfte, seine Ansprüche seien bedingungslos und unbegrenzt gesichert.

Entscheidungstexte

- 8 ObS 93/02p

Entscheidungstext OGH 23.01.2003 8 ObS 93/02p

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2003:RS0117230

Dokumentnummer

JJR_20030123_OGH0002_008OBS00093_02P0000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at